

Mein lieber Onkel G e o r g !

Hierdurch bestätige ich Dein Schreiben vom 12. 5. 31. Du erhebst in diesem Schreiben, wie schon am 5. 11. 27. den Vorwurf, ich hätte, falls ich die Hypothek nicht bewillige, Schuld an dem Ruin der Firma.

Bei allem nötigen Respekt, den ich Dir immer entgegengebracht habe, muss ich doch erklären, dass ich diese Behauptung, die in Amberg nun schon seit Jahren aufgestellt und zum Teil verbreitet wird, auf das Entschiedenste zurückweisen.

Da man mich in Amberg anscheinend wegen Arbeiterentlassungen oder Liquidation als Sündenbock gebrauchen will, werde ich gegen eine Verbreitung der Behauptung, dass ich Schuld am Ruin der Firma sei, weil ich die Hypothek nicht bewilligt habe, ganz energische Schritte unternehmen. Da Du Dir diese überaus schwere Beleidigung zu eigen machst, bin ich gezwungen, ebenfalls offen zu reden.

Der Grund für die schlechte Lage der Firma liegt abgesehen von der allgemeinen schlechten Wirtschaftslage doch darin, dass die Firma heute bei der Belegschaft von 300 Arbeitern, gegenüber früher über 2000 nicht die Unkosten so abbauen konnte, wie es nötig wäre. Ich weiss sehr wohl, dass die Unkosten sehr stark herabgesetzt wurden, aber hoch nicht genug, um selbst bei etwas anziehender Konjunktur einen Gewinn abwerfen zu können. Bei einer Firma von 300 Arbeitern genügt im allgemeinen ein kaufmännischer Direktor, der die Verbindung mit der Kundschaft aufrecht erhält mit etwa 12 - 15 000,- M. Gehalt. Ein Prokurist als Buchhalter und ein Prokurist als Betriebsleiter, die zusammen vielleicht ebensoviel erhalten. Statt diesen sind bei Euch eine Reihe Prokuristen und drei Chefinhaber.

Ich verkenne die Schwierigkeit für den Abbau alter Prokuristen nicht. Aber wenn der Betrieb rentabel gemacht werden soll, muss er sich in den Unkosten für die leitenden Herrn den verringerten Unkosten anpassen. So wie die Dinge jetzt liegen, werdet Ihr mit und ohne Hypothek dauernd vom Kapital zehren. der Ruin wird kommen, sowie Ihr das Geld, das Ihr durch Aufnahme der Hypothek neu bekommen habt, durch die jährl. Verluste aufgebraucht habt. Nun geht aus Euerem Schreiben nirgends hervor, ob die Bank überhaupt bereit ist, Euch neues Geld zu geben. Schon in Euerem Schreiben vom 5. 11. 27. sagt Ihr ausdrücklich:

"--- wobei aber noch nicht gesagt ist, dass wir dann den Kredit erhöht bekommen." Das war ja mit ein Grund, warum ich mich seinerzeit gegen eine Hypothek wandte. Ich schrieb damals:

"Ist denn mit der Eintragung einer Hypothek dem Unternehmen wirklich geholfen? Ihr schreibt selbst, dass Ihr trotz Eintragung

der Hypothek im ganzen nicht mehr Geld erhalten werden. Also, wenn Ihr ohne Eintragung der Hypothek die Arbeiter nicht mehr bezahlen könnt, so könnt Ihr sie auch mit Eintragung der Hypothek nicht mehr bezahlen. Es bestünde nur insofern ein verhältnismässig kleiner und nur sehr vorübergehender Vorteil in der Hypothek darin, dass die Staatsbank bei der sofortigen Eintragung einer Hypothek nicht schon für nächsten Samstag auf einer teilweisen Rückzahlung Eurer Bankschuld besteht. Das wäre ein vorübergehender Vorteil, der mit grossen Opfern erkaufte ist, günstigstenfalls lässt sich die Bank vielleicht auch herbei, Euch einen offenen Kredit, der den Hypothekarkredit bis zu der bisherigen Schuldhöhe ergänzt, auf eine gewisse Zeit - sagen wir ein Viertel- oder ein halbes Jahr - zu gewähren. Dann wird wieder die Rückzahlungsfrage an Euch herantreten, denn ich bin noch pessimistischer wie Herr Münzing, ich glaube, dass auch im Januar noch unsere Geldnot anhalten wird. Aber Ihr wollt doch nicht nur nichts zurückzahlen, sondern Ihr wollt eher noch mehr Geld haben, um die steigenden Auftragseingänge durchführen zu können. Wo wollt Ihr dieses Geld hernehmen? Die Eintragung einer Hypothek hilft Euch nicht hierzu. Die Hypothek ist zunächst einmal wertvoll für die Bank; ihre Forderung ist gesichert und sie braucht sich z. B. falls Ihr mal eine Aktiengesellschaft gründen und diese Forderung in Aktien verwandeln wollt, nicht auf derartige Vorschläge einzulassen, da ihr die Hypothek ja sicherer ist, als die Aktien. Da Ihr meiner Ansicht nach über kurz oder lang doch eine andere Bank oder Finanzleute in Euer Unternehmen mit hineinnehmen müsst, verschlechtert Ihr Euer Position.-----

Was ich damals schrieb, ist auch heute noch richtig. Auch am 5. 5. 11. 27. schreibt Ihr mir, die Bank verlangte sofortige telegraphische Zustimmung zur Eintragung der Hypothek. Als wir damals in Nürnberg zusammen waren, wurde über die Hypothek kaum mehr gesprochen, denn die Staatsbank hatte Euch auch ohne Sicherheit weiteres Geld gegeben. Im Jahre 1929 war die Situation ganz ähnlich. Als die Staatsbank dann hörte, dass Ihr bei einer andern Bank Geld aufnehmen wollt, hat sie den Zinsfuss ermässigt, sodass Ihr also billiger Geld erhalten habt, als wenn Ihr die Hypothek aufgenommen hättet.

Nehmen wir nun günstigenfalls an, dass die Staatsbank Euch über den bisherigen Kredit 100 000. M. oder sogar 200 000.- M. zur Verfügung stellt, was ja nach Euren Aeusserungen äusserst fraglich ist, so wäre das bei den heutigen Unkosten der Firma, wenn sich die Konjunktur nicht auffallend bessert, lediglich eine Verschiebung des log. Ruins um 1 bis 3 Jahre. Am Ende dieser Zeit hättet Ihr genau so Geldmangel wie jetzt. Da Ihr aber nichts mehr zu verpfänden habt, bekommt Ihr alsdann keine weiteren Gelder und Ihr müsst ebenso wie jetzt in Liquidation gehen, nur ginge dann die Liquidation unter viel ungünstigeren Umständen vor sich, denn während Ihr jetzt Euer Schulden noch leicht mit Euren Kundschaftsforderungen und Euren Warenbeständen, selbst wenn diese unter dem Buchwert verkauft werden müssen, decken könnt, sodass Ihr Euren grossen Immobilienbesitz schulden frei herausbekämt, wäre das später nicht mehr der Fall. Während Ihr jetzt nicht gezwungen seid, die schuldenfreien Grundstücke zu verkaufen, sondern allmählich doch so aufzubauen könnt, das Ihr gewisse Gewinne daraus zieht, würde die Staatsbank dann falls die Hypothekenzinsen nicht pünktlich gezahlt werden die Grundstücke zum Hypothekenwert einsteigern können.

Ich will damit nur sagen das die Hypothek allein gar nichts nützt, ja sogar meiner Ansicht nach vollkommen bedeutungslos ist, sie hilft Euch lediglich aus einer momentanen unbequemen Situation heraus. Wenn Ihr den Ruin vermeiden wollt, so müsst Ihr ausser neuen Geldern für zukünftige Rentabilität sorgen. Wenn die Staatsbank Euch neue Gelder gibt, wird sie erst die Rentabilitätsmöglichkeit in der Zukunft untersuchen.

Eine Rentabilität kann bei der jetzigen schlechten Zeit nur durch Anpassung an den jetzt möglichen Umsatz erzielt werden. Das ist eine harte Nuss, die aber geknackt werden muss. Das bedeutet vor allen Dingen Anpassung des Verwaltungsapparates an die Tragfähigkeit des sehr verkleinerten Unternehmens. Das bedeutet auch Herabsetzung des Zinsfusses und der Steuern. Ich habe Dir neulich schon gesagt und es ist mir von sachkundiger Seite bestätigt worden, dass eine Reihe anderer Firmen durch ständige Vorstellungen, grosse Rührigkeit und grosse Energie, erhebliche Herabsetzung der Steuer und Zinsen erreicht haben.

Auch mit Onkel Herrmann Rubner sprach ich kürzlich über eine Steuermässigung und er, der doch sicherlich einen guten Einblick in diese Dinge hat, bestätigte mir, dass er bestimmt wisse, dass einige bayerische Firmen durch Vorstellung im Finanzministerium Ermässigung der Gewerbesteuer erhalten haben. Ich bin der Ansicht, dass wenn Ihr im vergangenen Jahr mehrmals Vorstellung beim Handelsministerium, Sozialministerium, Finanzministerium, Landesfinanzamt und bei dem Abgeordneten Herrn Matthes gemacht hättet, Ihr dann schon längst Steuer- und Zinsermässigung durchgesetzt hättet. Der bayerische Staat wird eine alte Firma die doch noch immer einige hundert Arbeiter beschäftigt und deren Lage nicht die schlechteste ist, nicht fallen lassen. Bei diesen Verhandlungen hättet Ihr die Tatsache mit verwenden können, dass die Erben Babette Baumann die eine Forderung an die Firma haben, hinsichtlich Höhe und Auszahlung zu Entgegenkommen bereit sind, wenn sie sehen, dass auch der Staat alles tut um die Firma zu halten. Die Verhandlungen bei den Behörden werden nicht gleich beim ersten Versuch gelingen, aber sie werden sicher Erfolg bringen, wenn Ihr zu gleicher Zeit nachweisen könnt, dass Ihr den relativ grossen Verwaltungsapparat den heutigen Verhältnissen anpasst. Wenn Ihr das aus verschiedenen Gründen nicht tun könnt, oder wollt, auch alle Vorstellungen bei den Behörden nichts fruchten, dann steht fest, wenn nicht ein starker Konjunkturaufschwung kommt, der für die nächste Zeit wohl nicht zu erwarten ist, dass die Liquidation zweifellos für die Inhaber das Beste wäre, denn jetzt können sie, wie oben ausgeführt, ihre Schulden und Liquidationskosten leicht durch Ihre Kundschaftsforderungen und Waren decken, ~~so~~ dass ihnen wenigstens ein vollkommen schuldenfreier Grundbesitz verbleibt. Wenn Ihr dagegen die Firma unter den jetzigen Umständen weiterführt, ohne die oben gekennzeichneten Grundlagen für die Rentabilität geschaffen zu haben, so werdet Ihr weitere Jahre von dem neu geliehenen Kapital leben, um dann bei der später doch notwendig gewordenen Liquidation alles, d. h. auch den Grundbesitz zu verlieren.

Die Staatsbank verlangt heute eine Sicherungshypothek von Euch in möglichst weitem Umfang, dann ist sie gedeckt und was weiter aus dem Unternehmen wird, geht sie nichts an. Andererseits kann und wird sie nicht zu Gewaltmassnahmen schreiten, ~~bevor~~ nicht Eure Vorstellungen bei den genannten Behörden endgültig abschlägig beschieden worden sind.

Mit diesen langen Ausführungen wollte ich lediglich sagen dass durch meine Ablehnung der Hypothek, der Ruin des Unternehmens viel weniger hervorgerufen wird, als durch die Unterlassung solcher Massnahmen, durch die Unkosten- Steuer- und Zinsabbau herbeigeführt werden können.

Hinsichtlich der Rechtslage, halte ich nach wie vor an meinem Standpunkt, dass die Erbgemeinschaft eine Forderung an die Firma Gebrüder Baumann hat, fest und stütze mich dabei auf die Entscheidung des Registergerichts Amberg vom 24. April 1928. Eine Vereinbarung betreffs Wiedereintragung der Schwestern ist nie zustande gekommen. Hans hätte sich gegen eine solche Eintragung auf Grund des Gesellschaftsvertrages gewehrt.

Das geht aus seinem Schreiben vom 24. 2. 28. hervor, indem er schreibt "Auf jeden Fall bin ich der Meinung, dass ich gegen eine solche Eintragung Einspruch erheben, und schlimmstenfalls die Onkels auf Einhaltung des Gesellschaftsvertrags verklagen müsste, weil eine Eintragung von uns Dreien als Gesellschafter mir mein einziges Vorrecht nehmen würde, allein für den ganzen Anteil eingetragen zu werden. Wir wollen einmal in aller Ruhe die Entscheidung des Amtsgerichts abwarten."

Diese Entscheidung ist die oben angeführte Entscheidung des Registergericht Amberg. (24. 4. 28.)

Da die Schwestern keine Gesellschafter waren, haben und konnten sie niemals Hans den Auftrag geben, für sie in der Offenen Handels Gesellschaft tätig zu sein. Tatsächlich sind die Schwestern auch nie in den Gesellschaftsbilanzen als Besitzer von Anteilen erwähnt worden, auch ihre Rechte als Gesellschafter - Mitwirkung an der Leitung des Unternehmens, Genehmigung der Bilanzen, sofortige Ueberweisung ihres 1/9 Anteils an den Auszahlungen - sind nicht gewahrt worden. Für jedes Gericht dürfte demnach feststehen, dass die Schwestern über die Erbgemeinschaft eine Forderung an die Firma haben und niemals Gesellschafter geworden sind. Diese Forderung wäre nach dem Gesellschaftsvertrag, nach Feststellung der Höhe der Forderung, laut § 19 zu ein Fünftel sofort, der Rest in 10 Jahresraten bei einer Verzinsung von 3 1/2 % auszuzahlen. D. H. es wäre bis jetzt schon eine Hälfte auszuzahlen gewesen.

Ich erwähne dies alles, um die Rechtslage noch einmal kurz zu skizzieren.

Zu Bewertungsfrage des Firmenanteils noch einige Worte. Ich habe in der Anlage die Bilanzen von 1927 1929 und 1930 zusammen gestellt in Spalten 1 2 3, ferner die Einheitswerte laut Angabe des Amtsgerichts (Spalte 4) ferner die Grundstücke, welche auf den Namen von Babette Baumann zu 1/3 Eigner geschrieben sind. (Spalte 5) ferner die Bewertung von Hans in seinem Brief "Liebe Schwestern" Ende 1928 (Spalte 6) Ferner die 2. Bewertung Hahs (Spalte 7).

Bei der ersten Bewertung von Hans habe ich die Industrie-Belastung weggelassen, da sie ja auch von Holl als durchaus unberechtigte Passiva bezeichnet worden ist, alle übrigen Werte habe ich wie sie stehen. Hans kam damals auf einen Wert von 1 536 967.-M. Als meine Schwägerin Bruni und ich durch Schreiben vom 23. 4. 30. diese Bewertung von Hahs anerkannten, trat Hans von diesem Angebot zurück und reduzierte den Wert der Firma auf 1 000 000.- M. ohne im Einzelnen eine Begründung für den Uebergang der Bewertung anzuführen. Ich habe versucht die Einzelwerte, die in dem Betrag von 1,2 Mill. enthalten sind, entsprechend der früheren Bewertung von Hans aufzuteilen. So kam die Spalte 7 zustande. Die einzigen Werte die ich unverändert liess, waren die Land- und Forstwirtschaftlichen Grundstücke, weil Herr Dr. Holl in seinem Schreiben vom 27. 4. 31. also erst in allerletzter Zeit, auf Seite 10 darauf hinweist, dass diese Grundstücke einen Wert von abgerundet 260 000. M. hätten.

X
Zu der Bilanz von 1930 muss ich bemerken, dass die ausserordentliche Vermögensentwertung von 468.000.- von 1929 auf 1930 mit 353 000.-M. lediglich auf eine unerklärliche Herabsetzung der Immobilien - Werte zurückzuführen ist, und nur zu 115 000.- als wirklicher Jahresverlust anzusehen ist wobei noch festzustellen wäre, ob bei der Warenaufnahme das gleich Prinzip, wie im Jahr vorher angewandt worden ist. Im übrigen möchte

ich auf die Bilanz nicht weiter eingehen, da für die Bewertung der Forderung meiner Frau an die Gesellschaft nur die Bilanz von 1927 in Frage kommen kann.

Nach eingehenden Erkundigungen auch bei Onkel Rubner habe ich festgestellt, dass die Banken sich in der Hauptsache nach den Einheitswerten richten, wenn es sich darum handelt, eine Hypothek zu geben. Im allgemeinen gewähren sie eine Hypothek nur in Höhe eines gewissen Prozentsatzes des Einheitswertes. Dieser Prozentsatz ist bei Land- und Forstwirtschaftlichen Grundstücken wie auch bei Mietshäusern etwas höher ~~wie~~ bei industriellen Immobilien. Man meint dass Ihr auf die Posten Betriebsgrundstücke, Gebäude und Mietshäuser im Einheitswert von 1.170 000.- M. etwa 400 000.- M bis 450 000.- erhalten könnt. Auf die landwirtschaftlichen Grundstücke und Waldungen im Einheitswert von 62 000.- M. höchstens 50 000.- M. Ich persönlich glaube ja, dass die Mietshäuser, Betriebsgrundstücke, Gebäude in Hansens Bewertung zu niedrig, die Waldungen und landwirtschaftlichen Grundstücke um ebenso viel zu hoch angesetzt sind. Ich erwähne diesen Punkt hauptsächlich deshalb, weil Herr Holl behauptet, dass gerade diese landwirtschaftl. Grundst. und Waldungen die Hauptunterlage für die Hypothek wären und das deshalb diese landwirtschaftlichen Grundstücke, welche für den Betrieb nicht nötig sind den Schwestern nicht als Sicherheit gegeben werden könnten. Diese Auffassung ist, wie aus den obigen Ausführungen hervorgeht, absolut unrichtig. Ich komme hierauf später noch zurück.

Nun komme ich zur Frage der Abrechnung.

Ich gehe auf die Ausführungen des Herrn Holl vom 27. 4. nicht ein. Bitte fasst das jedoch nicht so auf, als ob ich mit den Behauptungen der Holl'schen Aufstellung einverstanden wäre. Die meisten dieser Behauptungen habe ich schon früher wiederholt widerlegt, trotzdem stellt sie Herr Holl immer wider auf.

Auf Grund der oben geschilderten Rechtslage kann ich die Abrechnung nicht anerkennen, denn sie stützt sich auf die Annahme, dass die Schwestern Gesellschafter seien. Die richtige Abrechnung müsste mit der Feststellung der Forderung der Erbgemeinschaft an die Firma beginnen.

Trotz meiner oben gekennzeichneten Rechtsauffassung und meiner Ansichten hinsichtlich der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens, bin ich, lediglich aus dem Gedanken heraus, den Familienstreit beizulegen, bereit, die Abrechnung, abgesehen von dem Gehalt an Hans, unter gewissen Bedingungen anzuerkennen. Dabei stelle ich fest, dass ich im Namen meiner Frau keinerlei Verpflichtungen anerkenne, das Vatergut von Hans und Bruni zu verzinsen. Der Standpunkt des Herrn Holl, dass die Erbgemeinschaft eine Verzinsung des Vaterguts von Bruni und Hans bis zum Jahr 25 hätte vornehmen müssen ist geradezu phantastisch, denn zu der Zeit haben Bruni und Hans ja selbst noch im Haus ihrer Mutter gelebt und haben sicherlich damals mehr verbraucht, als ihnen aus ihrem Vatergut zustand.

Auch vom Billigkeitsstandpunkt aus, ist eine Verzinsung des Vaterguts nicht berechtigt, wenigstens nicht in einer Zeit, wo die Erbgemeinschaft nur Verluste zu verzeichnen hat. Eine Verzinsung des Vatergutes läuft unter Umständen einfach darauf hinaus, dass Else den Verlustanteil an der Erbgemeinschaft ebenso zu tragen hat, wie die beiden Anderen, den beiden Anderen ihr Vatergut verzinsen soll.

Wenn Else trotzdem in eine Verzinsung des Vatergutes, laut Abrechnung einwilligt, so tut sie das lediglich, um den Streit zum Abschluss zu bringen. Sie hätte diese Forderung genau so gut ablehnen können,

wie die Gehaltforderung von Hans. Sie zieht aber die Vatergutsverzinsung vor, obgleich der auf sie entfallende Teil grösser ist, als als bei Hans' Gehalt, weil auch Bruni davon profitiert.

Abgesehen davon, dass Hans keine Entschädigung beanspruchen kann, ist er dadurch im Vorteil, dass er mit relativ jungen Jahren den ganzen Fabrikanteil zu relativ niedrigem Wert, ganz günstigen Auszahlungsbedingungen und Zinsbedingungen erhalten hat. Die Position, die Hans auf diese Weise in jungen Jahren erhalten hat, ist doch auch etwas Wert. Eine Bemerkung des Herrn Holl in seinem Brief vom 27. 4. 31. St.7 Abs.7. :

"Falls Hans das Gehalt nicht zugestanden wird, verlangt die Firma die Bezahlung eines Ersatzmanns."

ist auch dann, wenn man sich auf den Standpunkt ~~der~~ stellt, dass die Schwestern Gesellschafter sind, falsch, denn es handelt sich hier lediglich um eine "kann" und nicht um eine "muss" Bestimmung "des § 23 des Gesellschaftsvertrages. Wenn Hans seinen Anspruch auf Gehalt aufrecht erhält, bleibt Else nichts anderes übrig, als ihre Forderung an die Firma aufrecht zu erhalten.

Mit dieser einzigen Korrektur, Ablehnung des Gehaltes versehen, würde die Abrechnung so aussehen, wie aus Beilage 2 und 3 ersichtlich.

An und für sich wäre damit alles in schönster Ordnung, wenn Hans die Zahlungen, die er verspricht, alle leisten könnte, meiner Ansicht nach wird er das nicht immer können. Der Auszahlungsvorschlag basiert auf der Annahme, dass Hans monatlich 2 000.-M. abheben kann. Du und Onkel Oskar verpflichtet Euch, dafür zu sorgen, dass alles was ausgezahlt wird, bis auf ein Minimum von 500.- M. an die Schwestern abgeliefert wird. Du hast mir selbst bei der letzten Anwesenheit in Berlin gesagt, dass Ihr in Zukunft nicht mehr soviel abheben könnt, wie bisher, was ich durchaus verstehe. Ich kann mir daher denken, dass Ihr binnen kurzem beschliesst, ~~nach~~ Jeder 1000.-M. im Monat abzuheben, dann würde Hans an jede der Schwestern nur 250.-M. im Monat zahlen, d.h. nur etwa die Hälfte der Zinsen, an eine Auszahlung wäre überhaupt nicht zu denken. Was geschieht nun dann, wenn Hans seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann? Wenn die Schwester nicht gerade ihren Bruder pfänden lassen wollen, was wieder teilweise Zwangsliquidation der Firma bedeutet, so bleibt ihnen nichts anderes übrig, als sich in solchem Fall mit 3000.-M. jährlich zu begnügen, das bedeutet für Bruni etwas mehr als 2% Zinsen. Dabei besteht durchaus die Möglichkeit, dass Hans auch die letzten 3000.-M. nicht mehr wird zahlen können. Dann haben die Schwestern alle Sicherheiten, alle Rechte aufgegeben und stehen dem glatten Nichts gegenüber, während Ihr Eueren anderen Euch fernerstehenden Gläubigern alle Sicherheiten gewährt habt. Hans wird seine 6000.-M. wohl immer noch abheben können, ein für sein Alter heute immer noch ganz schönes Einkommen, während seine Schwester Bruni, wenn sie nicht gegen ihn mit Pfändung oder Zwangsliquidation vorgehen will, nichts in Händen hat.

Ich bitte doch immerhin zu bedenken, dass die Schwestern heute eine Forderung an die Firma haben, die, wenn auch nicht durch Hypothek gesichert, dadurch dass sie gegen 3 Inhaber gerichtet ist, grössere Sicherheit besitzt, und dass die Schwestern ferner sich auf den Standpunkt stellen können, dass 3/4 der Grundstücke und Gebäude die jetzt in der Firmen-Bilanz stehen, rechtlich nicht dahin gehören, sondern im Privatbesitz der 3 Inhaber sind, und sie dadurch jetzt 1/9 davon besitzen.

Diese Sicherheiten, die die Schwestern jetzt in Händen haben, sollen sie trotz der starken Herabgesetzten Bewertungssumme, ungünstiger Auszahlungs und Zinsbedingungen glatt aufgeben und ihre Einnahmen ganz von den, von Euch festgesetzten Auszahlungen abhängig machen. Das ist ein Ding der Unmöglichkeit. Wenn es schon richtig sein mag, dass Hans die Uebernahme hinsichtlich der Summe, Auszahlung und Zinsen erleichtert wird und Euch gegenüber auf die günstige Rechtslage der Schwestern (Forderung an die Firma) verzichtet wird, so müsstet Ihr und Hans den Schwestern schon dafür Sicherheiten verschaffen, dass Zins -und Auszahlungsraten pünktlich bezahlt werden.

Ich habe mir hin und her überlegt, wie man einen Ausweg schaffen kann, der beiden Teilen einigermaßen dient, und glaube dass folgender Weg möglich ist: Die Sicherheitshypothek der Staatsbank (ich würde übrigens immer mit 2 Banken arbeiten und die beiden gegeneinander ausspielen) könnt Ihr auf die Betriebs-Grundstücke, Gebäude und Mietshäuser im Einheitswert von 1 170 000.- M. eintragen lassen. Wie eben schon ausgeführt, spielen die landwirtschaftl. Grundstücke und Waldungen, mögt Ihr sie noch so hoch bewerten, für die Bank keine Rolle, da der Einheitswert nur 62 000.- M. beträgt. Falls Ihr wirklich guten Willens seid, könnt Ihr sehr wohl diese land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke von der Hypothekbelastung ausnehmen und den Schwestern hierrauf zusammen 200 000.- Goldmark zu 5% eintragen lassen. Hans schuldet der Firma hierfür 200 000.- G.M. die er mit 5% verzinsen muss. Für die Firma liegt die Sache so: Die Firma verliert und gewinnt nichts dabei. Solange sie überhaupt Auszahlungen vornehmen kann die den jetzigen Inhabern gestatten, im bisherigen Stil, wenn auch bescheidener wie früher, weiterzu leben, wird die Firma keinerlei Verluste erleiden. Nur im Fall des Konkurses, wobei es eigentlich nicht so sehr darauf ankommt, wieviel in der Konkursmasse liegt, macht sich die Transaktion in ungünstiger Weise für die Konkursmasse bemerkbar (wie jede Hypothek oder Sicherheitsübereignung) Die Schwestern hätten aber aus diesem Zusammenbruch immerhin die Hypothek oder die Grundstücke gerettet, was auch für Hans von Bedeutung ist, denn er wird es ja als eine selbstverständliche Pflicht ansehen, in Not geratende Schwestern angemessen zu unterstützen.

Ich bin mir dabei vollkommen klar darüber, dass 200 000.- M Hypothek auf 60 000.- M Einheitswert keine eigentliche Sicherheit ist, und mache diesen Vorschlag nur um den Schwestern im Notfall etwas zu retten und Euch die Möglichkeit zu lassen, die anderen 5% Eures Grundbesitzes (im Einheitswert berechnet) als Grundlage zur Aufnahme der Hypothek zu verwenden, weil Ihr darin den einzigen Ausweg aus der jetzigen Lage erseht.

Zu diesen Sicherheitsbedingungen treten noch einige andere, die teilweise formalen Wert haben und die ich Euch in Form eines Vertragsentwurfs mitsende.

Zum Schluss bemerke ich ausdrücklich, ^{das ich mit} sachverständigen Leuten über die Frage gesprochen habe und sie durchaus auf dem Standpunkt stehen, dass ich in keiner Weise, auch vom moralischen Standpunkt aus unbillige Forderungen erhoben habe. Mir liegt lediglich die Sorge für die beiden Schwestern bes. auch für Bruni am Herzen und ich betone ausdrücklich, dass alle Wünsche und Bedingungen die ich hier für Else ausgesprochen habe, auch für Bruni zugestanden werden müssen, auch dann, wenn sie selbst darauf verzichtet, denn sie ist heute durch das Hin und Her mit ihren Nerven stark herunter und kann die wirtschaftlichen Dinge nicht übersehen.

Falls ich mit Dir zum Finanz - Sozial - und Handelsministerium - wo Du Dich durch Onkel Rubner sicher anmelden könntest - gehen soll, stehe ich eventuell Freitag in München zur Verfügung.

In diesem Fall würde ich Dich aber um sofortigen telegraphischen Bescheid bitten, Sonst könnte ich auch nach Pfingsten kommen, was mir an sich viel besser passen würde.

Mein Vorschlag lässt Euch die Möglichkeit sehr wohl eine Hypothek aufzunehmen, wie Ihr sie braucht. Else wird der Aufnahme jedoch erst dann zustimmen, wenn der Erbaueinandersetzungsvertrag von Euch und Hans unterschrieben ist.

Meinem heutigen Schreiben folgt noch ein Nachsatz !

Vorläufig freundliche Grüsse !

Dein

Else Thedor.

Vergleichsvorschlag.

=====

Um Herrn Hans Baumann gemäss dem Willen der Gründer der Firma Gebrüder Baumann die Übernahme des Geschäftsanteils zu ermöglichen, kommen die Erben der Frau Babette Baumann überein, den Nachlaas in folgender Weise zu verteilen:

§ 1.

Herr Hans Baumann erhält zur Abfindung für seine Ansprüche aus dem Vätergut das Haus F 190 in Amberg zu Alleineigentum, frei von Lasten Dritter, übertragen.

§ 2.

Frl. Brunhilde Baumann erhält zur Abfindung für ihre Ansprüche aus dem Vätergut das Haus F 99 in Amberg zu Alleineigentum, frei von Lasten Dritter, übertragen.

§ 3.

Frau Dr. Else Sehmer erhält:

Das Haus F 97 und 98 zu Alleineigentum, frei von Lasten Dritter.
 Die Hälfte des landwirtschaftlichen Grundbesitzes (Die genauere
 die Hälfte der Hypotheken (Bezeichnung bleibt
 (den beiden Schwestern
 überlassen.
 ein Drittel des Anteils an der Fentsch GmbH.

§ 4.

Frl. Brunhilde Baumann erhält:

Die Hälfte der landwirtschaftlichen Grundstücke (Die genauere
 die Hälfte der Hypotheken (Bezeichnung bleibt
 (den beiden Schwestern
 überlassen.
 ein Drittel des Anteils an der Fentsch GmbH.

§ 5.

X Herr Hans Baumann erhält die Forderung der Ergen-
gemeinschaft an die Firma Gebrüder Baumann zu Alleineigentum
übertragen.

§ 6.

a) Herr Hans Baumann verpflichtet sich, zu bezahlen:

An Frau Dr. <u>Else Sehmer</u>	Goldmark <u>117.495.78</u>
An Frä. <u>Brunhilde Baumann</u>	" " <u>138.484.15</u>

b) Die Beträge sind zu 5 % jährlich ab 1. Januar 1931 zu verzinsen und in monatlichen Raten zurückzubezahlen in der Weise, dass am Schlusse jeden Monats, erstmals also am 31. Januar 1931, an jede Schwester je ein Betrag der RM. 500.-- übersteigenden Anteile, mindestens aber RM. 750.-- zur Zahlung fällig ist.

Diese Beträge sind zunächst auf die Zinsen des abgelaufenen Monats, d.i. $5/12$ %, und mit dem Rest für die Kapitalrückzahlung zu verwenden. /

Eine frühere Rückzahlung des Teilbetrages von nicht unter 1000 RM. ist jederzeit zulässig.

X c) Die unter a) genannten Summen sind jeweils mit ihrem Restbetrag zur sofortigen Zahlung fällig:

- 1.) Bei Austritt eines Gesellschafters aus der Fa. Gebr. Baumann;
- 2.) bei Eintritt eines neuen Gesellschafters;
- 3.) bei Veräußerung des Unternehmens der Fa. Gebr. Baumann;
- 4.) bei Zahlungseinstellung, freien Vergleichs oder Zwangsvergleich der Fa. Gebr. Baumann;
- 5.) bei Umwandlung in eine andere Gesellschaftsform, worunter

Anmerkung: Als Beispiel hierfür: Der Einfachheit halber angenommen eine Forderung von Bruni von 100.000 RM. - Am Ende des ersten Monats wären an Zinsen zu zahlen RM. 5.000 : 12 = 4 16.67. Da im ganzen 750 RM. bezahlt werden stecken in diesem Betrag RM. 333.33. Im zweiten Monat hat sich die Summe von 100.000 RM. auf RM. 99.666.67 ermässigt. Hierauf sind an Zinsen zu zahlen 4.983.33 : 12 = RM. 415.27. Der Rückzahlungsbetrag ist im zweiten Monat demnach RM. 334.73.

auch zu verstehen ist die Umwandlung in eine andere Form der Personalgesellschaft, oder Veränderung des Rechtsverhältnisses der jetzigen Inhaber und Hans Baumann untereinander;

- 6.) falls ein Erbe aufgrund des § 318 Anspruch auf Forderung an die Firma mit oder ohne Auszahlung derselben erhebt;
- 7.) falls der nach den bisherigen Bilanzierungsgrundsätzen errechnete Vermögenswert der Firma Gebr. Baumann auf eine Million und darunter sinkt.

d) Die unter a) genannten Summen sind ferner jeweils mit ihrem Restbetrag drei Monate nach Eintritt nachfolgender Ereignisse fällig:

- 1.) Im Falle einer Fusion drei Monate nach dem Tag des rechtsgültigen Vollzugs derselben;
- 2.) im Falle der Nichtbezahlung der Zinsen und fälligen Raten innerhalb der ersten 6 Tage der betreffenden Monate, falls sich dies dreimal wiederholt.

§ 7.

Zum Zwecke der teilweisen Sicherstellung der in § 6 bezeichneten Beträge wird folgendes vereinbart:

a) Herr Hans Baumann verpflichtet sich, auf dem Haus F. 190 für jede Schwester im gleichen Rang untereinander je eine Sicherheitshypothek von RM 20.000.-- eintragen zu lassen.

b) Herr Hans Baumann verpflichtet sich, die offene Handelsgesellschaft Gebrüder Baumann auf die Dauer seiner in § 6 festgestellten Zahlungsverpflichtung unwiderruflich anzuweisen, aus der auf ihn treffenden monatlichen Anweisung den die Summe von 500 RM. übersteigenden Betrag je zur Hälfte an die beiden Schwestern Else und Brunhilde gemäss § 6 b), mindestens jedoch

RM. 750.--, abzuführen.

§ 8.

Herr Hans Baumann verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die Fa. Gebr. Baumann auf die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke, so wie sie dieselben in ihrer Bilanz vom Jahre 1930 mit RM. 62.000.-- bewertet hat, für ihn eine Hypothek in Höhe von RM. 200.000.-- zu 5 % Zinsen eintragen lässt, wogegen Herr Hans Baumann der Fa. Gebrüder Baumann den gleichen Betrag mit gleichem Zins schuldet. Herr Hans Baumann verpflichtet sich, diesen Hypothekenbrief samt allen Kapital- und Zinsrechten, die daran haften, den beiden Schwestern als Sicherheit für die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen zu überlassen.

Die Fa. Gebr. Baumann verpflichtet sich, die Zinsen aus der Hypothek bis spätestens zum 5. jeden Monats direkt an die beiden Schwestern je zur Hälfte zu bezahlen. (Hierzu sind noch Einzelbestimmungen zu treffen, die dafür sorgen, dass die Höhe der Hypothekensumme niemals grösser ist, als der Restbetrag, welchen Herr Hans Baumann den beiden Schwestern schuldet und die Hypothekenzinsen bei den Zahlungen unter § 7 b) und § 9 in Anrechnung gebracht werden.)

§ 9.

Zur weiteren Sicherheit treten die Herren Oskar und Georg Baumann diesem Abkommen bei:

Die Herren Oskar, Georg und Hans Baumann verpflichten sich hiermit, aus dem Geschäftsbetrieb der Fa. Gebr. Baumann monatlich gleiche Entnahmen zu machen, jedoch nicht mehr als monatlich je RM. 2.000.--.

§ 10.

Frau Dr.Else Sehmer und Frä.Brunhilde Baumann verpflichten sich zu gesonderter notarieller Urkunde ihr Erben-
eigentum (also je $\frac{1}{3}$ von $\frac{1}{3}$) an den sämtlichen sogenannten
Firmengrundstücken (nähere Bezeichnung folgt noch) auf Herrn
Hans Baumann oder auf einen von diesem zu bestimmenden Dritten
unentgeltlich zu übertragen. Die notariellen Kosten trägt
Herr Hans Baumann.

§ 11.

Die beifolgende Abrechnung wird anerkannt unter der
Voraussetzung, dass sie in formaler Weise so abgeändert wird,
wie sie den Rechtsverhältnissen, insbesondere den Entscheidungen
des Registergerichts Amberg entspricht, oder wenn ein anderer
Weg gefunden wird, der die Schwestern von der fünfjährigen
Nach-Haftpflicht Dritten gegenüber befreit.

1. Nachsatz.

Die vorstehend gemachten Vorschläge stellen unter den gegebenen Umständen das äusserste Zugeständnis dar, das von den Schwestern gemacht werden kann.

Falls die Zahlungen von Hans wirklich geleistet werden, kann Bruni von den Zinsen in Höhe von ca. 7.000 RM. jährlich sehr schön leben. Tatsächlich liegen die Dinge jedoch nicht so günstig, da nach Euerer eigenen Schilderung es Hans doch sehr schwer möglich sein wird, die Zahlungen wirklich zu leisten, und es wird an jedem Monatsersten dann wieder ein längerer Briefwechsel hin- und hergehen, der wiederum dauernden Ärger und Verdruss in die Familie bringt.

Die Schwestern haben hingegen alle Sicherheiten, die sie bisher hatten, nämlich je $\frac{1}{9}$ Anteil an dreiviertel aller Grundstücke und Forderungen an die Gesellschaft aufgegeben. Ihre ganze Forderung haben sie nur noch an Hans und diese Forderung erscheint mir viel weniger sicher, als eine Forderung an die Firma.

Ihr seid anderer Ansicht, auch Hans. Infolgedessen kann Euch mein Vorschlag, dass Ihr für Hans eine Hypothek eintragen lasst und er Euch RM. 200.000.-- schuldet nicht ungünstig erscheinen. Wenn Ihr Sorge habt, dass Euch Hans die RM. 200.000.-- nebst Zinsen nicht zahlen kann, so gebt Ihr damit selbst zu, dass Hans - auch seinen besten Willen angenommen - die Zahlungen an die Schwestern, die er versprochen hat, gar nicht leisten kann.

Da Ihr jedoch selbst auf dem Standpunkt steht, dass die Schwestern sich mit dem Zahlungsversprechen von Hans sogar ohne Sicherheiten zufriedengeben sollen, so müsst Ihr Hans Zahlungsfähigkeit günstiger beurteilen, als ich.

Ihr seid durch diese Regelung von der Forderung der Erbengemeinschaft an die Firma Gebrüder Baumann in Höhe von mindestens RM. 400.000.-- befreit. Ihr habt ferner die Möglichkeit, das Geld, welches Ihr aufgrund der Grundstücke, die zu $\frac{2}{9}$ im Besitz der Schwestern sind, aufnehmt, ganz für die Zwecke der Firma zu verwenden, während es sonst ja üblich ist, dass die Grundstücksbesitzer in den Erlös der Hypothek sich entsprechend ihrem Anteil an den Grundstücken zu teilen pflegen, d.h. wenn Ihr z.B. RM. 450.000.-- Schulden aufnehmt, müsstet Ihr $\frac{2}{9}$ = RM. 100.000.-- an die Schwestern bezahlen.

Für alle diese Sicherheiten, die die Schwestern besaßen, müssen sie eine wenn auch wesentlich geringere Sicherheit eintauschen.

Ihr könnt versichert sein, dass ich mir die Sache vom moralischen und familiären Standpunkt sehr eingehend überlegt habe, aber ich komme zu dem Schluss, dass ich bei der niedrigen Bewertung, der langen Auszahlung, der Aufgabe der Sicherheiten die verlangten geringeren Sicherheiten unbedingt fordern muss und nicht davon abgehen kann.

Da ich nunmehr hinsichtlich der Bewertung auch Hans' letztem Vorschlag gefolgt bin, auch die Verzinsung des Vatergutes anerkannt habe, bin ich auf keinen Fall bereit, irgendwie weiter nachzugeben.

Falls Ihr die genannten Vorschläge, die weitgehendst sich denjenigen von Hans und Euch anpassen, nicht annehmen wollt, muss eben die Forderung der Erbgemeinschaft an die Firma bestehen bleiben. Ich könnte mich dann natürlich nicht an die niedrige Bewertung, die dem vorliegenden Vorschlag zugrundeliegt, halten, sondern müsste auf die Bilanz von 1927, aufgrund deren die Forderung erhoben wird, zurückgehen.

Die Vorschläge erlauben Euch auch durchaus eine Hypothek, so wie Ihr sie braucht, aufzunehmen, bzw. eintragen zu lassen. Ihr könnt nicht weiter behaupten, dass ich Euch an der Eintragung einer Hypothek hindere und dadurch den Ruin der Firma herbeiführe.

Es bedarf nun, nachdem Ihr alle Vorschläge, die hinsichtlich Sicherheitsgewährung gestellt wurden, glatt abgelehnt habt, auch von Eurer Seite etwas guten Willens, um die Sache zu einem schnellen Ende zu führen.

2. Nachsatz.

Noch ein paar Worte zu Eurer letzten Bilanz. Ich habe schon an anderer Stelle darauf hingewiesen, dass der Verlust 1930 gegen das Vorjahr zum grössten Teil auf die viel niedrigere Bewertung der Grundstücke gegenüber 1929 zurückzuführen ist. Aber auch sonst, besonders vom finanziellen Standpunkt aus, macht die Bilanz keinen so schlechten Eindruck.

X Euerer Schulden und Rückstellungen waren im Jahre 1927 786.000.-- RM.; sie sind auf fast RM. 700.000.-- zurückgegangen.

Wenn man bedenkt, dass Ihr während der Jahre 1928, 1929 und 1930 ca. RM. 180.000.-- aus der Firma herausgenommen habt, die, falls Ihr Aktiengesellschaft gewesen

wäret, doch zumindest zur Hälfte im Geschäft geblieben wären, so wären Euere Schulden auf etwa RM. 600.000.-- zurückgegangen, d.h. Euere Bilanz hätte sich wesentlich verflüssigt.

Diese Verflüssigung der Bilanz deutet eigentlich darauf hin, dass der wirkliche Verlust auch nicht so gross ist, wie es in der Bilanz buchmässig zum Ausdruck kommt, denn wenn Ihr auch Euere Waren und Debitoren verringert habt, so ist ein Unternehmen, welches es in dieser schweren Zeit fertig bringt, seine Bilanz zu verflüssigen, wahrscheinlich kein Unternehmen, das in dieser Zeit wirklich grössere Verluste gehabt hat. Ich bin deshalb gerade durch die Bilanz 1930 relativ optimistisch gestimmt und wundere mich, dass die Staatsbank heute, wo Ihr weniger Schulden habt denn je, eine Sicherheits-Hypothek von Euch verlangt, denn es kommt ja nicht nur auf die Schulden an die Bank selbst an, sondern auf die Gesamtschulden *an*.

Selmer

Berlin, den 20. Mai 1931.

Bemerkungen zu § 11 der Vereinbarungen:

Ich denke mir die Vereinbarungen über die Abrechnung folgendermaßen:

Das Einfachste wäre, dass gesagt wird, die Forderungen der Erbegemeinschaft betragen gegenüber der Fa. Gebr. Baumann RM. 400.000.--. Die Erbegemeinschaft ist damit einverstanden, dass diese Forderung auf Hans übertragen wird. In diesem Falle hätte Hans aber Zinsen aus dieser Forderung zu zahlen und die Erbegemeinschaft bzw. die einzelnen Erben hätten während der Zeit relativ hohe Einkommensteuern zu entrichten, obgleich ihr Vermögen während der letzten Jahre dauernd gesunken ist.

Ich bin deshalb auf folgende Idee gekommen:

Die Erben vereinbaren mit der Fa. Gebr. Baumann und mit Hans folgendes:

X Ihre Forderungen am Todestag der Mutter betrugen RM. 600.000.--. Bis zum 31. Dezember 1930 sollen auf die Forderungen jedoch keine Zinsen gezahlt werden, sondern die Erbegemeinschaft erhält soviel, wie den anderen Gesellschaftern, den Herren Oskar und Georg Baumann, ausgezahlt wurde, d.h. also die Verrechnung geschieht zahlenmässig ebenso, als ob sie Gesellschafter gewesen wäre.

Die Forderung soll sich ferner ermässigen, falls der bilanzmässige Vermögenswert sinkt und zwar, wenn er um 10 % sinkt, auf RM. 500.000.--, falls er um 20 % sinkt, auf RM. 400.000.--. Unter RM. 400.000.-- ~~er~~ soll er dagegen nicht sinken, Da der Vermögenswert per Ende Dezember 1930 bilanzmässig um mehr als 20 % gesunken ist, beträgt die Forderung per Ende Dez. 1930 RM. 400.000.--.

Eine Einkommensteuer kommt deshalb meiner Ansicht nach nicht in Frage, weil der Verlust von RM. 200.000.-- höher ist als die Einnahmen, die die Erbegemeinschaft durch die Abhebungen gehabt hat, was ja auch den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

Es sollte ja auch gar keine Einkommensteuer umgangen oder hinterzogen werden, denn wenn die beiden Damen Gesellschafter gewesen wären, hätten sie ja auch keine Einkommensteuer zu zahlen gehabt, aber sie hätten jetzt noch eine fünfjährige Haftung zu übernehmen.

Nur um dieser zu entgehen, was unserer Ansicht nach auch der Rechtslage entspricht, schlage ich den obigen Ausweg vor. Zahlenmässig wird sich an der Abrechnung nichts ändern, nur müsste der Text der Vereinbarungen in dem obigen Sinne ergänzt werden.